

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



SATZUNG des Vereins

Die Wettertaler Blasmusik aus Oppershofen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft in Vereinen und Vereinsverbänden
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands
- § 12 Amtsdauer des Vorstands
- § 13 Beschlußfassung des Vorstands
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Anträge zur Tagesordnung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Auflösung des Vereins

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Die Wettertaler Blasmusik“ aus Oppershofen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rockenberg, Ortsteil Oppershofen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher, rassistischer und militaristischer Gesichtspunkte die Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusik und Volksmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Schulung und Fortbildung der aktiven Mitglieder auf musikalischem Gebiet,
- Förderung begabter aktiver Mitglieder durch Entsendung zu Verbandslehrgängen sowie anderen externen musikalischen Fortbildungslehrgängen, die ausdrücklich im Interesse des Vereins liegen bzw. ausschließlich die musikalische Arbeit des Vereins fördern. Die Teilnehmer zur Entsendung werden ausschließlich durch den Vorstand bestimmt.
- Das Heranführen Interessierter an die Blasmusik und Volksmusik,
- Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf dem Gebiet der Blasmusik und der Volksmusik durch Abhaltung vereinsinterner Notenlehrgänge und Instrumentalkurse, mit dem Ziel des Erlernens und Beherrschung eines Musikinstrumentes,
- Aufbau und Betreuung eines Jugendorchesters, soweit möglich und nachgefragt,
- Teilnahme an Meisterschaften, Wertungs- und Kritikspielen zur Förderung des Leistungsstandes, soweit angeboten und nachgefragt,
- Beteiligung und Mitwirken am kulturellen Leben der Gemeinde Rockenberg durch musikalische Beiträge und Repräsentation der Gemeinde im Ort selbst sowie über deren Grenzen hinaus,
- das Abhalten von musikalischen Veranstaltungen, Konzerte etc. in eigener Regie und Verantwortung,
- Herstellung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und zu gleichartigen Vereinen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft, nicht zuletzt auch zu ehemaligen aktiven Mitgliedern.

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind die Aufwandsentschädigungen für die aktiven Musiker und Übungsleiter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Vereinen und Vereinsverbänden

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitritt des Vereins zu einem Vereinsverband bzw. den Austritt des Vereins aus einem Vereinsverband zu beschließen. Wenn auch die Mitglieder des Vereins selbst Mitglieder des Vereinsverbandes werden sollen oder wenn die Mitglieder des Vereins der Satzung des Vereinsverbandes unterworfen sein sollen, ist die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - aktive Mitglieder,
 - Mitglieder des Nachwuchses,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder nach Abschluß der musikalischen Ausbildung, Einkleidung und Aufnahme in das Stammorchester. Mitglieder die länger als ein Jahr von der aktiven Tätigkeit beurlaubt werden, gelten nach Ablauf dieser Frist als fördernde Mitglieder. Die Mitglieder haben regelmäßig an den Übungsstunden und Auftritten des Vereins teilzunehmen.
- 3) Mitglieder des Nachwuchses (Jungmusiker/-innen) sind die in der musikalischen Ausbildung befindlichen Vereinsmitglieder.
- 4) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die sich nicht voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die Vereinstätigkeit aber vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie müssen zuvor nicht Vereinsmitglied gewesen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine sonstige Personengemeinschaft sein.

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



- 2) Der Aufnahmeantrag, der Name, Beruf, Geburtsdatum und Wohnanschrift enthalten muß, ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, daß der Antragsteller sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis ist dem Bewerber mitzuteilen, ohne daß etwaige Ablehnungsgründe bekanntgegeben werden müssen.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluß aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied bekannt zu geben, wobei ihm die Gründe mitzuteilen sind.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden durch Abbuchung vom Konto der Mitglieder eingezogen. Weitere Einzelheiten werden in einer, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, separaten Beitragsordnung erläutert.
- 2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder soll höher angesetzt werden, als der für die übrigen Mitglieder.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Beiträge sollen ausschließlich für folgende Zwecke Verwendung finden:

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



- Förderung des Kulturgutes, Volksmusik im allgemeinen
- Ausbildung und Förderung von Musikern
- Ausbildung von Musikinteressierten
- Anschaffung von Musikinstrumenten und sonstigen Hilfsmitteln
- Pflege der Dorfmusikergemeinschaft
- Honorar des Dirigenten bzw. des/der Ausbilder/s

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus volljährigen aktiven Vereinsmitgliedern, und zwar aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Medienbeauftragten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstand vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat, sofern hierzu nicht andere Organe bestellt werden vor allem die Aufgaben:

- Führung und Lenkung des Vereins gemäß des Vereinszwecks wie in § 2 der Vereinssatzung beschrieben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlußfassung über Auftrittstermine, wobei auf die Interesse der aktiven Mitglieder Rücksicht zu nehmen ist und Erstellung eines jährliches Spielplans
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



- Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- Erstellen von speziellen Ordnungen, Richtlinien und Organisationsstrukturen. Sie sollen alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Musikbetrieb als nötig erachtet werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritte ist in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Angelegenheiten, die Geldgeschäfte berühren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Zustimmung kann auch abstrakt für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstands erteilt werden.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Findet die vierte, auf den Beginn der Amtsdauer folgende, ordentliche Mitgliederversammlung früher als nach Ablauf von vier Jahren statt, so endet die Amtsdauer vorzeitig mit der Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 2) Abweichend den in § 12 Absatz 1 festgelegten Regeln wird der Vorstand bei der Vereinsgründung nach dem folgenden Schema gewählt:
 - Der erste Vorsitzende mit einer Amtsdauer von 4 Jahren,
 - Der zweite Vorsitzende mit einer Amtsdauer von 2 Jahren,
 - Der Kassenwart mit einer Amtsdauer von 4 Jahren,
 - Der Schriftführer mit einer Amtsdauer von 2 Jahren,
 - Der Medienbeauftragte mit einer Amtsdauer von 4 Jahren,

Alle übrigen Bestimmungen des Absatz 1 gelten analog.

- 3) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsdauer erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch jederzeit zulässigen, nicht fristgebundenen Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. oder den 2. Vorsitzenden zu richten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit stattzufinden.

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mündlich oder fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse, die auf Vorstandssitzungen gefaßt wurden, die so kurzfristig einberufen werden mußten, daß eine Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich war, sind nur wirksam, wenn die nicht Eingeladenen nachträglich zustimmen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

- 3) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- 4) Vorstandssitzungen sollen alle 2 Monate einberufen werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Januar statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt an die dem Verein bekanntgegebene letzte Adresse. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- 2) Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder, die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder haben jedoch das Recht, sich zu allen Fragen und Problemen, die den Verein betreffen, zu äußern.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts; Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem vom Vorsitzenden dazu bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten soll.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zulässig. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Wettertaler

Blasmusik aus Oppershofen e.V.



- 2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- 3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Rockenberg zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Rockenberg-Oppershofen, den 14. Okt. 2002